

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

27. Januar 2021

Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 wurde der Regierungsrat des Kantons Aargau zur Vernehmlassung zur Verordnung über Überbrückungsleistungen älterer Arbeitslosen (ÜLV) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stimmen dem Geschäft im Grundsatz zu.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Zu Art. 5 (Integrationsbemühungen)

Art. 5 des Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) besagt, dass der Bundesrat vorsehen kann, dass die Bezügerinnen und Bezüger von Überbrückungsleistungen nachweisen müssen, dass sie ihre Bemühungen um Integration in den Arbeitsmarkt fortsetzen. Art. 5 des Verordnungsentwurfs regelt zusätzlich zum Gesetz, dass dieser Nachweis jährlich erfolgen soll. In Art. 5 ist nicht definiert:

- welche Bemühungen das sein können
- wieviel Aufwand notwendig ist
- was passiert, wenn kein Nachweis erfolgt
- in welcher Form ein Nachweis erbracht werden kann.

Die Erläuterungen zum Verordnungsentwurf geben unter anderem folgende Hinweise zur Form dieser Integrationsbemühungen:

- Integrationsbemühungen sollen umfassender und vielfältiger als jene der Arbeitslosenversicherung während der Arbeitslosigkeit sein.
- Bemühungen sind in Form von freiwilligen Beratungsgesprächen beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) oder Bewerbungsschreiben möglich.
- Diese Integrationsmassnahmen unterscheiden sich von jenen des RAV, da sie bedeutend weiter gefasst sind.

- Dementsprechend sollen nebst der Teilnahme an Integrationsmassnahmen, die das RAV anbietet, auch Engagements in der Freiwilligenarbeit, die Teilnahme an Sprachkursen, Coachings sowie die Pflege und Betreuung von Angehörigen oder Bekannten anerkannt werden.
- Das ÜLG sieht keine Sanktionsmöglichkeit oder die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens bei einem fehlenden Nachweis von Integrationsbemühungen vor.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Art. 5 ÜLV weder eine Verpflichtung für Arbeitsbemühungen oder Beschäftigungen noch einen verbindlichen diesbezüglichen Nachweis regelt. Der Anspruch auf Überbrückungsleistungen ist davon unabhängig, und ein fehlender Nachweis kann nicht sanktioniert werden. Es obliegt der beauftragten Vollzugsinstitution und Vollzugsperson, die Bezüger von Überbrückungsleistungen zu motivieren, sich um Arbeit oder wenigstens um sinnvolle Beschäftigung zu bemühen.

Diese Bestimmung bedeutet deshalb für die Vollzugsbehörde eine sinnlose Belastung. Sinn und Zweck der Überbrückungsleistungen ist keine Fortsetzung der Regulierungen der Arbeitslosenversicherung, sondern die Sicherung des Lebensunterhalts nach der Aussteuerung und erfolglosen Arbeitsbemühungen. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat, Art. 5 ÜLV zu streichen. Falls der Bundesrat an dieser Bestimmung festhält, ist diese zwingend zu präzisieren.

Zu Art. 8 (Anpassung an die Kaufkraft des Wohnsitzstaates)

Gemäss Art. 8 erfolgt die Anpassung an die Kaufkraft des Wohnsitzstaats aufgrund des Kaufkraftindex des Bundesamts für Statistik. Die Regelung lässt viele Fragen offen. Was bedeutet diese Bestimmung beispielsweise betreffend Krankenkassenprämien und Wohnkosten? Kommt die effektive Prämie beziehungsweise die Miete im Ausland zur Anwendung oder die Durchschnittsprämie?

Weiter erachtet es der Regierungsrat als zweckmässig, wenn für Personen mit Wohnsitz im Ausland vollumfänglich die Schweizer Ausgleichskasse (SAK) als zuständig erklärt wird. Bis dato bearbeiten die kantonalen Vollzugsstellen für Ergänzungsleistungen kein "Auslandgeschäft". Diese Ausweitung würde grosse zusätzliche Aufwände für die Durchführungsstellen nach sich ziehen.

Zu Art. 28 Abs. 1 (Für die Vergütung massgebender Zeitpunkt)

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten das Datum der Rechnungsstellung und nicht das Behandlungsdatum gelten soll.

Zu Art. 28 Abs. 2 lit. b (Für die Vergütung massgebender Zeitpunkt)

Es ist nicht schlüssig, warum es bei einer bundesrechtlich einheitlich geregelten Leistung möglich sein soll, dass der alte und der neue Wohnsitzkanton voneinander abweichende Kriterien anwenden. Diese Differenz sollte aufgelöst werden.

Zu Art. 32 Abs. 3 (Vergütung von Zahnbehandlungskosten)

Aus Sicht des Regierungsrats ist die Schwelle für die Vergütung von Zahnbehandlungskosten zu hoch angesetzt. Diese sollte bei Fr. 2'000.– festgelegt werden.

Zu Art. 35 (Hilfsmittel)

Der Regierungsrat beantragt, dass in diesem Artikel die Hilfsmittel abschliessend und präzise definiert werden (Hilfsmittelliste).

Zu Art. 37 (Kosten bei Aufenthalt in einem Heim oder einem Spital)

Die Regelung ist unklar und zu präzisieren. Grundsätzlich beträgt die Kostenbeteiligung im Spital Fr. 15.– (Art. 64 Abs. 5 Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG] in Verbindung mit Art. 104 Verordnung über die Krankenversicherung [KVV]); andererseits liegt der Abzug für die volle Verpflegung bei Fr. 21.50 (Art. 11 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV]).

Zu Art. 51 (Beschwerderecht)

Die Einführung eines Behördenbeschwerderechts auf Verordnungsstufe erscheint problematisch (vgl. Art. 89 Bundesgesetz über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Grundlage dafür sollte allenfalls auf Gesetzesstufe festgelegt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- sekretariat.abel@bsv.admin.ch